

auf meine Bitte die Stelle neuerdings nachprüfte, mittheilt, die Krönung wird also hier nicht erwähnt.

In derselben Sammlung sind ausser den jetzt auch in Const. III vorliegenden Stücken mit Benutzung des Apparats der Monumenta in zum Theil recht erheblich berichtigten Texten gedruckt: n. 60 Urk. Friedrichs II. von 1242 über die Legitimation der Söhne des Borchard von Avesne und der Margarete von Flandern (nach Orig. in Mons, Reg. V, 3279), n. 106 die sog. Wahlkapitulation Adolfs von Nassau von 1291, n. 111 die Urk. über die Absetzung desselben von 1298, n. 123 der erste Process Johannis XXII. gegen Ludwig d. B., n. 124 die Sachsenhäuser Appellation vom 22. Mai 1324 (Auszug). Für die Berichtigung des Textes der Goldenen Bulle in n. 130 wurde ausser älteren Drucken in einem einzelnen Falle (Zusatz zu c. XI) das Ergebnis einer Nachprüfung des böhmischen Exemplars durch Dr. Stengel benutzt.

K. Z.

252. Von den Rechtsquellen des Kantons S. Gallen liegt der erste Band der ersten Abtheilung (Offnungen und Hofrechte) bearbeitet und herausgegeben von Max Gmür vor. Er umfasst die Aemter der sog. alten Landschaft. Die ältesten hofrechtlichen Aufzeichnungen reichen in das 14. Jh. zurück. Der höchst verdienstvollen Publikation ist ein gedeihlicher Fortgang zu wünschen.

H. H.

253. In den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock IV, Heft 1 werden mehrere besonders für die Verfassung der Stadt wichtige Stücke veröffentlicht. Zunächst ein zweites (vgl. N. A. XXIX, 554 f.) Stadtbuchblatt von ca. 1262 in sechszig Titeln mit Register von E. Dragendorff (S. 1 ff.); dann giebt Karl Koppmann (S. 19 ff.) Auszüge aus der Swaren Tafel, einem Protokollbuch des Stadtgerichts von 1419—1429, die u. a. das Vorhandensein eines öffentlichen Accusationsprocesses im Stadtgerichte für jene Zeiten bezeugt; endlich publiciert derselbe S. 31 eine Luxusordnung für die Stadtdörfer von 1421.

M. Kr.

254. Nachdem im J. 1896 (vgl. N. A. XXII, 320) als erster Theil des zweiten Stralsunder Stadtbuches (1310—1342) der liber de hereditatum obligatione, bearbeitet von Reuter, Lietz, Wehner, erschienen war, liegt jetzt das ganze dreitheilige Stadtbuch, herausgegeben von R. Ebeling (Stralsund 1903) vollständig vor. Die neue